

Konzeption Jugendwohngruppe

Lutherstraße 9, 03050 Cottbus

Jugendhilfe Cottbus gemeinnützige GmbH
Brandenburger Platz 59
03046 Cottbus

Inhalt

1	Präambel.....	4
1.1	Der Träger.....	4
1.2	Leitbildauszug.....	4
2	Beschreibung des Angebotes.....	4
2.1	Gesetzliche Grundlage.....	5
2.2	Zielsetzung.....	5
2.3	Zielgruppe.....	5
2.4	Indikation.....	6
	Familiäre Indikation:.....	6
	Indikation bei Kindern bzw. Jugendlichen.....	6
3	Strukturelle Voraussetzungen / Rahmenbedingungen.....	6
3.1	Lage der Wohngruppe.....	6
3.2	Räumliche Gegebenheiten.....	7
3.3	Personal – Umfang und Qualifikationen.....	7
4	Inhaltliche Umsetzung / Prozessgestaltung.....	7
4.1	Aufnahme.....	7
4.2	Pädagogische/sozialpädagogische Schwerpunkte zur Entwicklungsförderung, Pädagogische Angebote.....	7
4.3	Alltagsgestaltung / Rituale / Freizeitmöglichkeiten.....	8
4.4	Soziales Lernen in der Gruppe.....	8
4.5	Unterstützung schulischen und beruflichen Lernens.....	8
4.6	Familienarbeit / Elternarbeit.....	8
4.7	Sozialpädagogische Diagnosen nach Cinkl/Uhlendorf/Marthaler.....	9
4.8	Betreuung seelisch behinderter Kinder bzw. Jugendlicher (§35a SGB VIII).....	9
5	Methoden / fachliche Ausrichtung / fachliche Grundlagen für Regelangebot / ggf. Zusatzleistungen.....	9
5.1	Praktische Umsetzung von Beteiligung / Regeln / Pflichten.....	9
5.2	Beschwerdemanagement.....	10
5.3	Umgang mit Krisen.....	10
6	Verfahren bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung (§§ 8a,72a).....	10
6.1	Datenschutz.....	10
6.2	Eignung der Fachkräfte.....	10
6.3	Beendigung / Integration / Nachbetreuung.....	11
7	Kooperation.....	11
7.1	Jugendamt.....	11
7.2	Schule.....	11
7.3	Gesundheitsdienste.....	11
8	Qualitätsentwicklung und -sicherung.....	12
8.1	Personalausstattung.....	12
8.2	Jahresarbeitszeit gegliedert nach Regel- und Zusatzleistungen.....	14
8.3	Opt-Out-Modell.....	15

8.4	Kommunikationskultur.....	16
8.4.1	Teamberatung.....	16
8.4.2	Dienstübergabe.....	16
8.4.3	Fallberatung (mit Psychologin).....	16
8.4.4	Supervision.....	16
8.4.5	Klausuren.....	16
8.5	Dokumentationswesen.....	17
8.6	Fortbildung.....	17
8.6.1	Zielgruppe.....	18
8.6.2	Leistungen der Jugendwohngruppe.....	18

1 Präambel

1.1 Der Träger

Die Jugendhilfe Cottbus gemeinnützige GmbH ist ein freier Träger der Jugendhilfe in der Stadt Cottbus und eine Tochter des Jugendhilfe Cottbus e.V., welcher 1992 gegründet wurde.

Während der Jugendhilfe Cottbus e.V. weitgehend in der offenen Jugendarbeit tätig wird, liegt der Tätigkeitsschwerpunkt der gemeinnützigen GmbH hauptsächlich im Bereich der Hilfen zur Erziehung.

Zum Träger gehören folgende Projekte (hauptsächlich in der Stadt Cottbus):

Jugendhilfe Cottbus e.V.:

- Kinder- und Jugendarbeit am „Familienhaus“
- Café „Käthe“ am „Familienhaus“
- Fanprojekt „FC Energie“
- Streetwork

Jugendhilfe Cottbus gemeinnützige GmbH:

- Kinder- und Jugendnotdienst/Clearingstelle
- Erziehungs- und Familienberatungsstelle
- Flexible ambulante Hilfen
- Soziale Gruppenarbeit
- Jugendwohngruppe
- Betreutes Einzelwohnen
- Wohngruppe „Kastanienhof“ in Calau/OT Reuden
- Erziehungsstelle Tauer/OT Schönhöhe
- Kindertagesstätte Reggio-Haus „Emilia“
- Integrations-Kindertagesstätte „Familien-Kindertagesstätte“

1.2 Leitbildauszug

Wir Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitglieder setzen uns aktiv für Kinder, Jugendliche und deren Familien ein. Für uns bilden *starke Familien* – Familien mit Sozialkompetenz – das Fundament kindlicher Entwicklung. *Starke Familien* vermitteln Sicherheit und Zugehörigkeit, Stabilität und Zuversicht. Sie schaffen Raum für Entwicklung von Kompetenzen, ermöglichen soziale Integration, aktive Beteiligung und geben Geborgenheit und Liebe. Ausgehend von einem humanistischen, ganzheitlichen Menschenbild werden anhand systemischer Grundhaltungen unter Einbeziehung des konkreten Umfeldes und der Familie des Kindes bzw. Jugendlichen vorhandene Ressourcen mobilisiert.

Grundhaltungen unserer Arbeit sind

- eine unbedingte Wertschätzung der Kinder und ihrer Herkunftsfamilien,
- Familienorientierung,
- die Orientierung an der Lebens- und Alltagswelt der Kinder sowie die Förderung der Eigenverantwortlichkeit und Teilhabe der Kinder.

2 Beschreibung des Angebotes

Die Jugendwohngruppe ist eine stationäre Wohngruppe als koedukatives Regelangebot der erzieherischen Hilfen mit Rund-um-die-Uhr-Betreuung und bietet 9 Plätze für Kinder ab 13 Jahren, Jugendliche bzw. junge Erwachsene, bei denen ein erzieherischer Bedarf besteht. Dabei verstehen wir Rund-um-die-Uhr-Betreuung als Anwesenheit einer erzieherischen Fachkraft an Schultagen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 24:00 Uhr sowie von 00:00 Uhr bis 09:00 Uhr. In der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr ist eine Hauswirtschaftskraft anwesend, welche auch die Telefonbereitschaft abdeckt. Ein Erzieher befindet sich in Rufbereitschaft, der bei Bedarf gerufen werden kann. Bei Krankheit sowie anderweitig begründeter vormittäglicher Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung wird der Dienst durch eine erzieherische Fachkraft gesichert (Annahme ca. 25% der Schultage). An Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien ist eine erzieherische Fachkraft ganztägig anwesend.

2.1 Gesetzliche Grundlage

Die Betreuung in der Jugendwohngruppe basiert auf den §§ 27, 34 und 41 SGB VIII. Die Finanzierungsentscheidung erfolgt über das fallzuständige Jugendamt.

Weitere gesetzliche Grundlagen:

- | | | |
|----------|----------|--|
| § 02 | SGB VIII | Aufgaben der Jugendhilfe |
| § 27 | SGB VIII | Hilfe zur Erziehung |
| § 08 | SGB VIII | Beteiligung von Kindern und Jugendlichen |
| § 08a | SGB VIII | Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung |
| § 09 | SGB VIII | Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen |
| § 14 | SGB VIII | Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz |
| § 36 | SGB VIII | Mitwirkung, Hilfeplan |
| § 35a | SGB VIII | Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche |
| § 37 | SGB VIII | Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie |
| § 47 | SGB VIII | Meldepflichten |
| § 61 ff. | SGB VIII | Schutz von Sozialdaten |
| § 72a | SGB VIII | Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen |

2.2 Zielsetzung

Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsene, welche außerhalb ihrer Familie untergebracht werden, müssen bereits frühzeitig Verantwortung für ihr eigenes Leben übernehmen, da die Ressourcen der Herkunftsfamilien bei der Begleitung in diesem Verselbständigungsprozess in der Regel nicht mehr ausreichen. Die Erziehung zur Selbstständigkeit ist deshalb das wesentliche Ziel unserer Arbeit.

Verselbständigung geschieht auf 3 Ebenen:

- Die praktische Verselbständigung bestimmt den Grad der Selbstbestimmung in verschiedenen Bereichen des Alltagslebens.
- Die soziale Verselbständigung bezieht sich auf die Ablösung von der Herkunftsfamilie.
- Die kognitive Verselbständigung bestimmt die Fähigkeit zur biografischen Selbstreflexion, die Existenz eines persönlichen Zukunftsentwurfes sowie die Verortung des Ichs.

Selbstständigkeit ist also nicht nur ein „alltagspraktischer Zustand“, sondern verbindet Autonomie, Mündigkeit und Selbstbestimmung mit der Fähigkeit, sich eine eigene Meinung zu bilden und sie gegen Widerstände zu vertreten oder mit Erwartungen anderer flexibel umgehen zu können.

Dazu verfolgen wir mit der sozialpädagogischen Betreuung in unserer Jugendwohngruppe insbesondere folgende Ziele:

- Strukturierung des Alltags,
- Hilfen für die emotionale, psychosoziale, kognitive und körperliche Stabilisierung und Entwicklung,
- schulische und/oder berufliche Integration,
- Entwicklung von realistischen Lebens- und Zukunftsperspektiven gemeinsam mit den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen,
- Mobilisierung der Ressourcen (Hilfe zur Selbsthilfe), Entfaltung der Persönlichkeit, Entwicklung eines positiven Selbstbildes,
- Förderung des familiären Umfeldes und seiner Erziehungsbedingungen durch wertschätzende Eltern- und Familienarbeit unter Berücksichtigung des Ablöseprozesses des jungen Menschen,
- Erhalt und Entwicklung wichtiger und förderlicher Bezüge außerhalb der Familie,
- sowie soziale Integration im Gemeinwesen.

Der Auftrag wird im Hilfeplan konkretisiert, in dem die konkreten Zielsetzungen zwischen den Eltern, dem Kind, Jugendlichen bzw. jungen Erwachsene, dem Jugendamt und der Jugendwohngruppe vereinbart werden.

2.3 Zielgruppe

Aufgenommen in die Jugendwohngruppe der Jugendhilfe Cottbus gemeinnützige GmbH werden

- Jungen und Mädchen von 13 bis 18 Jahren, deren Erziehung in der Familie oder dem engeren sozialen Umfeld nicht bzw. nicht mehr gewährleistet ist sowie
- junge Erwachsene, ohne ausreichende Kompetenzen für eine eigenverantwortliche Lebensführung auf Grund individueller Beeinträchtigungen oder sozialer Benachteiligungen.

Vorrangig werden Kinder und Jugendliche aus Cottbus und Umgebung aufgenommen.

Die Aufnahme erfolgt nach freier Entscheidung des Kindes bzw. Jugendlichen in Übereinstimmung mit den Eltern und nach Vorliegen der Zustimmung und Kostenzusage des zuständigen Jugendamtes.

2.4 Indikation

Die Indikation für eine Aufnahme in die Jugendwohngruppe kann nie monokausal gesehen werden. Dies würde der Komplexität von Familienkonstellationen und Beziehungsproblematiken nicht gerecht. Deshalb führen oft mehrere Faktoren zu der Feststellung, dass ein weiterer Verbleib des Kindes bzw. der/des Jugendlichen in der Herkunftsfamilie für das Kind bzw. die/den Jugendliche/n nicht mehr förderlich ist bzw. die familiären Ressourcen für eine adäquate Bearbeitung nicht mehr ausreichen.

Familiäre Indikation:

- Überforderung der Eltern in besonderen Entwicklungsphasen ihres Kindes (Pubertät, Ablösungsphase),
- Suchtverhalten oder psychische Beeinträchtigung der Eltern,
- länger anhaltende Störungen in der Eltern-Kind-Beziehung,
- Über- bzw. Unterforderungsverhalten der Eltern gegenüber ihrem Kind,
- familiäre Beziehungskrisen wie z. B. Trennung, Scheidung der Eltern mit Auswirkungen auf die elterliche Erziehungsfähigkeit,
- tragische Lebensereignisse innerhalb der Familie, wie schwere Krankheit oder Tod in der Familie.

Indikation bei Kindern bzw. Jugendlichen

- Entwicklungsauffälligkeiten oder Entwicklungsstörungen,
- Auffälligkeiten des Sozial- Arbeits- und/oder Leistungsverhaltens (wie z.B. massive Lernschwierigkeiten bzw. Lernbehinderung, unregelmäßige Schulbesuche, Abbrüche von Schule oder Ausbildungen),
- Auffälligkeiten oder Störungen im psychosozialen Bereich,
- Beziehungsverweigerung,
- soziale Isolation und/oder irrealer Bezug zur Umwelt,
- stark bedürfnisgeleitetes Handeln bei gleichzeitiger Verweigerung einer altersentsprechenden Übernahme von Verantwortung,
- Kontakte zu negativ wirkenden Peer-Groups (Randgruppen),
- Verwahrlosungstendenzen,
- Kontakte mit Suchtmitteln (Alkohol, Drogen),
- Akzeptanz von Gewalt als Konfliktlösungsmittel.

Nicht aufgenommen werden – nach Einzelfallprüfung – junge Menschen mit

- massiver Gewaltproblematik ohne Problemeinsicht,
- psychischen Erkrankungen mit erheblichen Verhaltensauswirkungen,
- akuten psychiatrischen Erkrankungen sowie
- geistiger- und/oder körperlicher Behinderung, die einer speziellen durch die Einrichtung nicht leistbaren Förderung bedürfen.

Aufgenommen werden auch minderjährige unbegleitete Ausländer (Flüchtlinge), für die vorgenannte Indikation in aller Regel nicht zutrifft. Wir sind allerdings der festen Überzeugung, dass die Aufnahme dieser Zielgruppe in bestehende Jugendhilfeeinrichtungen den Integrationsgedanken konsequent zu Ende führt.

3 Strukturelle Voraussetzungen / Rahmenbedingungen

3.1 Lage der Wohngruppe

Die Jugendwohngruppe befindet sich in der Stadt Cottbus in der Nähe des Stadtzentrums. Auf Grund ihrer Lage ist die Erreichbarkeit von schulischen und beruflichen Einrichtungen, medizinischen und sozialen Diensten, Freizeiteinrichtungen usw. ohne Einschränkungen gegeben.

Sie ist in einem 5-geschossigen Haus untergebracht, wovon die Geschosse 2-4 über eine Wohnstruktur verfügen. Im Erdgeschoss befinden sich ursprünglich als Ladengeschäft vorgesehene Geschäftsräume, von denen einige als Büroräume durch das Projekt „Betreutes Einzelwohnen“ genutzt werden. Zwei darüber liegende Wohnungen mit je zwei Plätzen im 1. Obergeschoss werden ebenfalls durch genanntes Projekt genutzt.

3.2 Räumliche Gegebenheiten

Die Jugendwohngruppe befindet sich im 2. und 3. Obergeschoss des Hauses und ist durch eine innenliegende Treppe als Einheit wahrnehmbar.

Zentraler Lebensmittelpunkt der Jugendwohngruppe ist eine offene Wohnküche mit angrenzendem – ebenfalls offenen – Wohnzimmer auf der unteren Etage. Eine weitere Küche befindet sich in der oberen Etage. Sie ist als Aufenthalts- und Wohnküche gestaltet.

Zu jeder Etage gehören zwei Sanitärbereiche – ausgestattet mit Waschbecken, Toiletten und Duschen bzw. Bädern.

Jedem Kind bzw. jeder/m Jugendlichen steht ein eigenes Zimmer zur Verfügung.

Im Hinterhof des Hauses befindet sich ein begrünter Hof mit einem weiteren eingeschossigen Anbau, in dem sich Lagermöglichkeiten, ein Fahrradraum, sowie ein Büroraum der Fachbereichsleitung der stationären Hilfen befinden.

Der Hof bietet Sitz- und Aufenthaltsmöglichkeiten und kann durch die Kinder/Jugendlichen der Jugendwohngruppe gestaltet werden.

Im Dachgeschoss befindet sich als Dachaufbau ein Gemeinschaftsraum, welcher durch beide Wohnprojekte (Jugendwohngruppe, Betreutes Einzelwohnen) für sportliche und andere Aktivitäten genutzt werden kann.

3.3 Personal – Umfang und Qualifikationen

In der Wohngruppe sind

4,72	VZÄ (50 Std.) Pädagogische Fachkräfte, i. d. R. ErzieherInnen
0,37	Hauswirtschafterin

beschäftigt.

4 Inhaltliche Umsetzung / Prozessgestaltung

4.1 Aufnahme

Aufnahmeanfragen können direkt an die Wohngruppe gerichtet werden.

Nach der Anfrage des Jugendamtes legen wir besonderen Wert auf die Vereinbarung eines Informations-Gesprächs mit dem jungen Menschen sowie dessen Eltern/Pflegeeltern bzw. Vertretern von Einrichtungen, in denen die Kinder bzw. Jugendlichen zuvor untergebracht waren (stationäre Einrichtung, Kinder- und Jugendnotdienst etc.). In der Regel nehmen zwei Mitarbeiter der Jugendwohngruppe am Gespräch teil.

Die Entscheidung über die Aufnahme wird im Team der Jugendwohngruppe nach einer intensiven Abklärung und Bewertung der Gesamtsituation des Kindes/Jugendlichen gefällt. Berücksichtigung findet bei der Entscheidung auch die aktuelle Situation der Gruppe.

Nach einem dann ebenfalls positiven Bescheid des jungen Menschen und dessen Eltern kann nach Zustimmung des Jugendamtes ein Aufnahmetermin vereinbart werden.

4.2 Pädagogische/sozialpädagogische Schwerpunkte zur Entwicklungsförderung, Pädagogische Angebote

Wir gehen grundsätzlich davon aus, dass eine Entwicklung bei Kindern/Jugendlichen nur mit den Kindern und Jugendlichen selbst stattfinden kann. Erziehungsziele können nur realisiert werden, wenn die Kinder bzw. Jugendlichen sie auch als eigenes, selbstgesetztes Ziel verstehen. Dies impliziert einerseits einen hohen Grad an Individualität der Wertvorstellungen, Lebenswirklichkeiten und damit der Lebensziele der Kinder bzw. Jugendlichen, andererseits bedeutet dies auch, dass eine Generalisierung pädagogischer Schwerpunkte nicht zielführend sein kann. Pädagogische Zielsetzungen und - damit verbunden - pädagogische Angebote orientieren sich deshalb bei uns immer am Kind/Jugendlichen.

4.3 Alltagsgestaltung / Rituale / Freizeitmöglichkeiten

Die Jugendwohngruppe ist eine an Regeln orientierte Gruppe, die sich familienanalog an einem strukturierten Alltag orientiert. Alle Regeln werden mit den Kindern/Jugendlichen gemeinsam besprochen und erarbeitet und sind jederzeit an neue Gegebenheiten anpassbar. Dabei nehmen wir Rücksicht auf das Alter und den Entwicklungsstand der Kinder bzw. der Jugendlichen, aber auch auf die besonderen Spezifika der jeweils aktuellen Gruppensituation sowie der einzelnen Kinder und Jugendlichen.

So ist die Gestaltung des Alltags ständigen Veränderungsprozessen innerhalb eines Rahmens von geordneten Abläufen (Schule/Ausbildung, Freizeit, Mahlzeiten, Ruhezeiten, gemeinsame Veranstaltungen) unterzogen, die einmal mehr Gemeinsamkeit, ein andermal mehr Individualität ermöglichen.

Einen besonderen Wert legen wir in unserer Arbeit auf den Prozesscharakter von Verselbständigung. Neu aufgenommene Kinder und jüngere Jugendliche werden deshalb stärker in die Alltagsprozesse der Gruppe integriert als Jugendliche, die vor einem baldigen Wechsel in das Betreute Einzelwohnen stehen. Wir gewährleisten so einen allmählichen Loslösungsprozess, der mit steigender Selbstständigkeit auch die Übernahme von mehr Verantwortung für sich selbst ermöglicht.

4.4 Soziales Lernen in der Gruppe

Die Gruppe ist das wesentliche Instrument sozialen Lernens: dem Erlernen eines angemessenen Sozialverhaltens und dem Erwerb sozialer Kompetenzen. Soziales Lernen geschieht als Lernen durch Erfahrung und am Modell.

Die besondere Herausforderung und die Chance der Arbeit mit den Kindern bzw. Jugendlichen besteht in der Heterogenität der Wohngruppe (Alter, Geschlecht, unterschiedliche soziale Milieus, Erfahrungshintergründe usw.). Neuaufnahmen und Entlassungen führen dabei immer wieder zu Veränderungen der Strukturen und Dynamiken und werden durch die Betreuer fachlich kompetent begleitet.

In der Gruppe lernen die Kinder/Jugendlichen

- angemessen zu kommunizieren,
- zu kooperieren,
- Verantwortung zu übernehmen,
- mit den eigenen Gefühlen umzugehen,
- Kritik anzunehmen und angemessen einzusetzen
- Probleme zu lösen,
- selbstständiger zu werden und
- die eigene Leistungsfähigkeit zu erkennen.

4.5 Unterstützung schulischen und beruflichen Lernens

Die schulische Entwicklung ist bei Kindern bzw. Jugendlichen ein zentrales Thema während der Unterbringung in der Jugendwohngruppe. Erfolge im schulischen Bereich wirken sich immer auch positiv auf die psycho-soziale Gesamtsituation der/des Kindes/Jugendlichen aus. Wenn sich abzeichnenden schulischen Misserfolgen frühzeitig entgegengewirkt wird, wirkt sich das besonders stabilisierend auf die psycho-soziale Gesamtsituation der Kindes bzw. Jugendlichen aus.

4.6 Familienarbeit / Elternarbeit

Grundsätzliches Ziel der Arbeit mit den Eltern der Kinder bzw. Jugendlichen ist für uns nicht die Entlassung der Eltern aus dem Erziehungsprozess ihres Kindes. Die Eltern sollen für den Zeitraum der Unterbringung ihres Kindes entlastet werden, um das Eltern-Kind-Verhältnis unter Berücksichtigung des Ablöseprozesses zu verbessern bzw. wiederherzustellen. Wir verstehen die Hilfe so als eine familienergänzende und nicht als familienersetzende Maßnahme. Dabei sind wir bestrebt, je nach Voraussetzungen (Wohnortnähe, Entwicklungsstand der Elternbereitschaft und der Elternfähigkeiten) die unterstützende Hilfe der Familie in den Erziehungsalltag einzubeziehen.

In der Praxis bedeutet dies:

- die Sicherstellung der Beteiligungsrechte der Eltern sowie Klärung von Aufgaben (Kind/Jugendliche/r – Eltern – Einrichtung) auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung,
- einen regelmäßigen Austausch (telefonisch und persönlich) sowie
- die Abstimmung über ein gemeinsames erzieherisches Vorgehen.

Die „Standardleistung“ (regelmäßige meist telefonische Information der Eltern, ihr gelegentlicher Besuch in der Einrichtung im laufenden Schichtbetrieb, Teilnahme an Hilfeplangesprächen, Elternveran-

staltungen/-abenden) wird dabei von uns als nicht ausreichend angesehen, da sie in hohem Maße die Bereitschaft und Mobilität der Eltern voraussetzt.

Wenn Elternarbeit intensiver und damit wirkungsvoller sein soll, muss der Bezugsbetreuer sich für die Eltern und deren Kinder Zeit nehmen können. Ein Gespräch im Rahmen des laufenden Schichtdienstes unter den Bedingungen der Tagesstruktur der Gruppe sowie unplanmäßiger Störungen ermöglicht dies nicht. Für eine gelingende Zusammenarbeit des Bezugsbetreuers/der Bezugsbetreuerin mit den Eltern ist deshalb eine Elternbegleitung außerhalb des Schichtsystems notwendig. Da die folgende Tätigkeiten umfasst/umfassen kann:

- regelmäßige Elterngespräche des Bezugsbetreuers/der Bezugsbetreuerin außerhalb des Schichtsystems in- und außerhalb der Einrichtung (z. B. in der Wohnung der Eltern) – mit und ohne dem Kind/den Jugendlichen,
- Familien-Biografie-Arbeit, wenn Eltern dazu bereit sind
- wichtige Termine von Kindern bzw. Jugendlichen (schulische Termine, Termine bei Therapeuten, Klinikbesuche etc.) werden von Eltern und Bezugsbetreuern gemeinsam wahrgenommen,
- Krisengespräche mit den Eltern und den Kindern bzw. Jugendlichen nach Konflikten während der Beurlaubungen,
- Beratung der Eltern bei Antragstellungen in Bezug auf ihr Kind (z.B. BAB, Bafög), Begleitung bei notwendigen Behördengängen etc.,
- Einbeziehung der Eltern bei der Vorbereitung auf eine Anschlusshilfe für die/den Jugendliche/n (Betreutes Einzelwohnen, Nachbetreuung).

Der zusätzliche arbeitszeitliche Aufwand umfasst ca. 100 Stunden im Jahr.

4.7 Sozialpädagogische Diagnosen nach Cinkl/Uhlendorf/Marthaler

Das sozialpädagogisch-biographische Interview ist eine Methode, aus aktuellen und biographischen Lebensthemen der Kinder bzw. Jugendlichen den aktuellen, sowie perspektivischen Hilfebedarf sowie konkrete Aufgaben und erste Ziele für den Hilfeprozess zu abstrahieren. Gleichzeitig kann der aktuelle Entwicklungsstand der/des Kindes/Jugendlichen erfasst werden.

Das sozialpädagogisch-biographische Interview wird mit jeder/jedem Kind/Jugendlichen am Anfang sowie am Ende der Betreuung in der Jugendwohngruppe durchgeführt und ist damit auch eine Methode, die Wirkung der Hilfe zu bemessen.

Ein sozialpädagogisch-biografisches Interview (Interview und Auswertung mit mehreren Kollegen) umfasst ca. 9 Stunden, die Bestandteil der Regelleistung sind.

4.8 Betreuung seelisch behinderter Kinder bzw. Jugendlicher (§35a SGB VIII)

Siehe Anlage 1

5 Methoden / fachliche Ausrichtung / fachliche Grundlagen für Regelangebot / ggf. Zusatzleistungen

5.1 Praktische Umsetzung von Beteiligung / Regeln / Pflichten

Partizipation beginnt damit, dass die Entscheidung über den Einzug in die Jugendwohngruppe durch das Kind/den Jugendlichen (mit-)getroffen wird. Sie setzt sich fort in der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an den Kommunikationsstrukturen der Einrichtung sowie der Beteiligung der Kinder/Jugendlichen an allen ihre Person und die Gruppe betreffenden Entscheidungen.

Exemplarisch für die Beteiligung der Kinder/Jugendlichen stehen folgende Beispiele:

- Auf Gruppenebene findet einmal wöchentlich ein Gruppengespräch mit den Schwerpunkten Zusammenleben und Organisation statt.
- Die Kinder bzw. Jugendlichen werden in die Erziehungsplanung einbezogen.
- Die Kinder/Jugendlichen erstellen den Speiseplan.
- Die Kinder/Jugendlichen haben das Recht, ihre persönliche Akte sowie alle über sie verfassten Berichte einzusehen und Einsprüche geltend zu machen.
- Die Aufgaben in der Gruppe werden gemeinsam verteilt.
- Die Kinder/Jugendlichen sind für die Einkaufsliste und den Einkauf selbst verantwortlich.
- Die Kinder/Jugendlichen haben ein Mitspracherecht bei der Einteilung der persönlichen Finanzen (TG, BG, Hygienegeld, Freizeitgeld).
- Jedes Kind/Jeder Jugendliche hat einen eigenen Zimmer- und Hausschlüssel.

- Die Zimmer werden nur im Beisein der Kinder und Jugendlichen betreten (Ausnahme Notsituationen, Handwerksleistungen).

Regeln und Pflichten werden in der Hausordnung der Jugendwohngruppe festgeschrieben. Sie betreffen den Umgang untereinander, Verhaltensweisen, zeitliche Abläufe usw. und sind ständigen Veränderungen unterworfen.

5.2 Beschwerdemanagement

Jedes betreute Kind/jeder betreute Jugendliche, aber auch deren Eltern und andere Angehörige haben das Recht, zu kritisieren und sich zu beschweren. Häufig geschieht dies im Alltag und kann (in Gruppengesprächen, Elterngesprächen usw.) zwischen den Beteiligten besprochen und geklärt werden. Auch die Leitung (Teamleitung, Fachbereichsleitung, Geschäftsführung) nehmen gern Kritik und Beschwerden entgegen und sind an einer Klärung interessiert. Für Beschwerden und Kritiken, welche auf diesen Ebenen nicht im Sinne des Beschwerdeführenden geklärt werden können, ist der trägerübergreifende Ombudsrat eine unabhängige Beschwerdestelle.

5.3 Umgang mit Krisen

Die Betreuung der Kinder und Jugendlichen erfordert ein hohes Maß an Wissen und Verständnis der Fachkräfte für die komplexen seelischen Prozesse der Kinder und Jugendlichen mit all ihren Erscheinungsformen (Trauer, Wut, Rückzug, selbst- und fremdgefährdende Verhaltensweisen, Störungen des Selbstbildes usw.). Um die daraus entstehenden Krisen angemessen zu bearbeiten ist eine regelmäßige Fallreflexion, sind Supervisionen unerlässlich, um angemessenes pädagogisches Handeln zu ermöglichen und die Stabilität des Betreuungssetting nicht zu gefährden. In den Supervisionen muss auch immer wieder neu die eigene Wahrnehmungs- und Handlungssensibilität der pädagogischen Mitarbeiter aufrechterhalten oder hergestellt werden.

In dem einmal wöchentlich stattfindenden Teamgespräch (14-tägig mit der pädagogischen Leitung) wird die aktuelle Situation der einzelnen Bewohner ausführlich erörtert.

Die fachliche Weiterqualifikation der Mitarbeiter findet in regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen statt.

6 Verfahren bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung (§§ 8a,72a)

Für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen gilt bei besonderen Vorkommnissen die Meldepflicht an die Betriebserlaubnis erteilende Behörde beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS). Für im Rahmen der Tätigkeit wahrgenommene Anzeichen von Kindeswohlgefährdung (in Fällen von nicht betreuten Kindern und Jugendlichen) ist das interne Verfahren bei Kindeswohlgefährdung anzuwenden.

6.1 Datenschutz

Der Träger verpflichtet sich, die Datenschutzbestimmungen gem. §§ 61-65 SGB VIII in Verb. mit den Bestimmungen des SGB I und SGB X zu beachten und im Rahmen betriebsinterner Standards sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung gewährleistet ist.

6.2 Eignung der Fachkräfte

Der Träger beschäftigt und vermittelt im Rahmen seiner Einrichtungen und Dienste ausschließlich Personen, die nicht im Sinne des § 72 a Satz 1 SGB VIII vorbestraft sind. Dieses stellt er durch geeignete betriebliche Maßnahmen sicher. Dazu gehört insbesondere die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei der Einstellung und seiner regelmäßigen Vorlage im Abstand von 2 Jahren.

Die Kostenregelung erfolgt analog der Verfahrensweise beim öffentlichen Jugendhilfeträger. Werden die Kosten hier vom Arbeitgeber erstattet, so sind diese dem Träger Jugendhilfe Cottbus gemeinnützige GmbH ebenfalls zu erstatten.

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, die vorliegende Vereinbarung und die Verfahrensregelungen in jährlichen Abständen zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Die jeweiligen Mitarbeiter/-innen der Träger werden beteiligt.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berühren. In einem solchen Fall ist die unwirksame Bestimmung durch die Vertragspartner so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Vertragsbestim-

mung beabsichtigte wirtschaftliche oder rechtliche Zweck entsprechend dem zum Ausdruck gekommenen Willen der Beteiligten best möglichst erreicht wird.

6.3 Beendigung / Integration / Nachbetreuung

In der Regel gehen wir davon aus, dass Jugendliche nach dem Ende der Betreuung in der Jugendwohngruppe eine Wohnung beziehen möchten. Eine geeignete Anschlusshilfe ist deshalb das Betreute Einzelwohnen. Alternativ ist auch eine ambulante Nachbetreuung denkbar.

Betreutes Einzelwohnen

Diese Hilfeform ist insbesondere für Jugendliche geeignet, welche noch nicht volljährig sind, aber einen entsprechenden Grad an Selbstständigkeit aufweisen, der diese Anschlusshilfe rechtfertigt. Sie ist ebenso geeignet für junge Erwachsene, welche nicht mehr in einer Jugendwohngruppe leben können/wollen, aber den entsprechenden Grad an Selbstständigkeit nicht aufweisen bzw. die noch nicht selbstverantwortlich in eigenem (selbst angemieteten) Wohnraum leben können.

Das Betreute Einzelwohnen wird durch das Projekt Betreutes Einzelwohnen des Trägers geleistet, welches sich ebenfalls im Haus befindet. Die Betreuer des Projektes sind den Jugendlichen der Jugendwohngruppe bekannt.

Das Betreute Einzelwohnen ist in 3 Stufen (Schlüssel 1:3, 1:5, 1:8) möglich und ist Tagessatz-finanziert.

7 Kooperation

7.1 Jugendamt

Insbesondere der Erzieher und der verantwortliche Mitarbeiter des ASD des Jugendamtes arbeiten auf allen Ebenen zusammen. Dazu gehören:

- situationsbezogene Abstimmungen zum Erziehungsprozess,
- die Zusammenarbeit bei Familienkontakten,
- die regelmäßige Kooperation im Rahmen des Hilfeplanverfahrens (entsprechend der Qualitätskriterien der Stadt Cottbus aber mind. ½-jährlich),
- die Entwicklung und der Versuch der Realisierung eines sinnvollen Hilfeframeworks und
- die regelmäßige Erstellung von Entwicklungsberichten durch die Erzieherin (max. ¼-jährlich).

Voraussetzung für die Einbeziehung weiterer an der Entwicklung der Kinder beteiligter Personen ist die Zustimmung der Personensorgeberechtigten.

7.2 Schule

Kontakt zwischen der Einrichtung (dem Bezugsbetreuer) und der Schule kann sich nicht ausschließlich auf telefonische Kontakte beschränken. Neben der Teilnahme an Elterngesprächen und punktuell an Elternversammlungen sind neben den persönlichen Kontakten zum Klassenlehrer/Tutor auch Kontakte der Bezugsbetreuer zu den Fachlehrern in Schwerpunktfächern erforderlich, um punktgenaue schulische Nachhilfe anbieten zu können. Klassenlehrer/Tutoren sind für die Leistungen der Schüler in anderen Unterrichtsfächern oft nicht bzw. nicht ausreichend aussagefähig. Die Eltern sollen auch hierbei weitgehend in die Gespräche in der Schule bzw. der Einrichtung einbezogen werden.

7.3 Gesundheitsdienste

Jedes Kind und jede/r Jugendliche hat das Recht auf einen (Haus-)Arzt bzw. Therapeuten ihrer/seiner Wahl. Voraussetzung ist, dass die Eltern des jungen Menschen diese Entscheidung mittragen.

8 Qualitätsentwicklung und -sicherung

8.1 Personalausstattung

Mit der Neufassung der Verwaltungsvorschrift zum § 45 SGB VIII vom 06. April 2017 (VV-SchKJE) reagierte der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (MBS) neben den Aufgaben des besonderen Schutz der betreuten Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung auf die Erfordernisse des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG): Zeiten der Anwesenheitsbereitschaft (Bereitschaftsdienst) sind vollumfänglich Arbeitszeit und abweichende Regelungen bedürfen eines Tarifvertrages, alternativ einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung (vgl. ArbZG § 3 und § 7). Damit ist eine in Brandenburgischen Einrichtungen der stationären Hilfen zur Erziehung häufig angewandte Regelung, von geleisteten nächtlichen Anwesenheitsbereitschaften werden nur 25%¹ als geleistete Arbeitszeit angerechnet, hinfällig geworden.

Die alleinige Anrechnung der geleisteten Anwesenheitszeit als Arbeitszeit, würde zur Erhöhung der Beschäftigtenzahl und damit zur Erhöhung der Kosten führen, da dann mehr Stunden Arbeitszeit pro 24-Stunden-Betreuung anfallen würden. Der TVÖD gibt hier vor: „Bereitschaftszeiten werden zur Hälfte als tarifliche Arbeitszeit gewertet (faktoriert)“; quasi wird die Vergütung faktoriert.² Damit alleine entstünde ein Verdienstverlust bei den Angestellten, da sie einen Teil ihrer 40-Std.-Woche zum halben Stundenlohn arbeiten, und so regelt der TVÖD die Möglichkeit der Erhöhung der Arbeitszeit auf durchschnittlich bis zu 48 Wochenarbeitsstunden³. In Tarifverträgen mit eigenständigen Betrieben werden dann einrichtungsbezogene Wochenarbeitsstundenumfänge verhandelt.

Auch die Jugendhilfe Cottbus gemeinnützige GmbH hatte von tatsächlich geleisteten sechs Stunden Bereitschaftsdienst nur 1,5 Stunden als Arbeitszeit angerechnet. Wurde die Bereitschaft in Anspruch genommen, galt die geleistete Zeit natürlich als normal anzurechnende Dienstzeit. Somit waren aber im Regelfall 19,5 von 24 Stunden mit dem vollen Stundenlohn vergütet und 5,5 Stunden (75% von sechs Stunden geleistetem Bereitschaftsdienst) Anwesenheitsbereitschaft wurden nicht als Arbeitszeit erfasst. Die Arbeitszeit wurde faktoriert, pro Tag entstanden bei 24 Stunden Anwesenheitszeit nur 19,5 Stunden Arbeitszeit, ohne Berücksichtigung von darüber hinausgehenden Arbeitszeiten wie z. B. Dienstübergaben oder Doppeldienste wegen verschiedener Anforderungen (s. u. a. Punkte 4.6, 4.7, 7.2 diese Konzeption).

Bei sieben Wochentagen waren

19,5 Stunden * 7 Tage = 136,5 Stunden voll zu vergüten.

In Summe waren 136,5 Stunden voll zu vergüten.

Mit der nach ArbZG gesetzlich korrekten Handhabung beabsichtigen wir, alle sechs Stunden Bereitschaftsdienst als Arbeitszeit zu erfassen, diese aber nur zu 25% des normalen Stundenlohns zu vergüten. Die Vergütung wird faktoriert, von 24 Stunden Arbeitszeit werden 18 Stunden zu 100% und 6 Stunden zu 25% vergütet.

Bei sieben Wochentagen sind

18 Stunden * 7 Tage = 126 Stunden zu vergüteten, und

6 Stunden * 7 Tage = 42 Stunden mit 25% zu vergüten

entspricht 10,5 voll vergüteten Stunden.

In Summe sind 136,5 Stunden voll zu vergüten.

¹ In unserer Kenntnis wurden häufig sechs Stunden Anwesenheitsbereitschaft, während dieser geschlafen werden konnte, als 1,5 Stunden Arbeitszeit gewertet.

² S. TVÖD A. Allgemeiner Teil § 9,
s.a. Durchgeschriebene Fassung des TVÖD für den Dienstleistungsbereich Pflege- und Betreuungseinrichtungen im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVÖD-B) § 9

³ ebenda

Basisdienstsicherung in Nettoarbeitszeit für 24 Stunden tägliche Betreuung:

	altes Berechnungsmodell (faktorierte Arbeitszeit)	neues Berechnungsmodell (faktorierte Vergütung)
Betreuungszeit	18 h	18 h
Bereitschaftszeit	6 h	6 h
angerechnete Arbeitszeit	18 h + 25% von 6 h = 18 h + 1,5 h = 19,5 h	18 h + 6 h = 24 h
Vergütung	19,5 h zu 100% => 1.950 VergütEinheiten	18 h zu 100% + 6 h zu 25% => 1.800 VergütEinheiten + 150 VergütEinheiten = 1.950 VergütEinheiten

ERGO: Damit ist ein Kostenaufwuchs auf Grund der rechtlich korrekten Anwendung des Arbeitszeitgesetzes vermieden, obwohl mehr Arbeitsstunden (und schlussendlich in Summe mehr VE) zur Abrechnung gelangen.

Unabhängig von dieser „Basisdienstsicherung“ und darüber hinaus sind Arbeitsstunden für Dienstübergaben, Dienstberatung, Fallgespräch, Hilfeplanung, Qualitätsentwicklung, Elternarbeit, Schulbesuche u. a. m. bereit zu stellen.

8.2 Jahresarbeitszeit gegliedert nach Regel- und Zusatzleistungen

Jahresarbeitszeit Rund-um-die-Uhr-Betreuung (24h) für 1 MA			dav. faktoriert vergütet
1. Grundleistungen Erzieher und Hauswirtschaftskraft			
1.1 Regelbesetzung Erzieher	Zwischensumme:	8.482 h	2.190 h
1.1.1 193 Schultage	3 von 4 Schultagen, mit 21 Stunden besetzt; vormittags 9-12 Uhr unbesetzt 1 von 4 Schultagen mit 24 Stunden besetzt	4.197 h	1.158 h
1.1.2 172 Ferien-, Feier- und Wochenendtage	mit 24 Stunden besetzt 12 Wochen und 2 Tage Ferien (62 Tage) , 6 Feiertage, 104 Sams- und Sonntage	4.128 h	1.032 h
1.1.3 Doppelbesetzung bei Dienstübergaben	261 Wochentage mit 2 Dienstübergaben von je 15 min (131 Stunden) und 104 Wochenendtage mit einer Dienstübergabe (25,5 Stunden)	157 h	
1.2 Regelbesetzung Hauswirtschaftskraft		Zwischensumme:	579 h
1.2.1 193 Schultage	alle Schultage vormittags 9-12 Uhr mit Hauswirtschaftskraft besetzt	579 h	
1.3 Regelmäßige Vollbesetzung - alle ErzieherInnen anwesend		Zwischensumme:	352 h
1.3..1 Dienstberatungen	An 40 Wochen eine Dienstberatung (Dauer 2 Stunden) mit 4 Mitarbeitern (einer Ausfall Urlaub, FB, krank); 12 Wochen p.a. keine DB wegen Ferien, Urlaub, Fahrten usw.)	320 h	
1.3..2 Gemeinsame Gruppenstunden	4 gem. Gruppenstunden p.a. (Dauer 2 Std. und 1 Erz. im Dienst)	32 h	
1.4 Kontakte der(s) Erzieherin(s) im Rahmen der Betreuung von 9 Jgl. (je zusätzlich für 1 MA)		Zwischensumme:	189 h
1.4.1 Schulische u. Ausb.-kontakte (EV, EG)	10 Std. p.a. und Kind/Jugendl. für Elternversammlungen, Elterngespräche, Kontakte mit Lehrende, Auszubildende, Sozialarbeiter etc.	90 h	
1.4.2 Hilfeplangespräche	2 Hilfeplangespräche pro Jahr und Kind/Jugendlichen (Dauer 1,5 Stunden)	27 h	
1.4.3 Behördenkontakte (Arge, BAMF etc.)	3 Stunden pro Jahr und Kind/Jugendlichem	27 h	
1.4.4 Kontakte zu medizin. Diensten	5 Stunden pro Jahr und Kind/Jugendlichem	45 h	
1. Summe notwendige Arbeitszeit Grundleistungen Erzieher		9.023 h	2.190 h
1.2 Summe notwendige Arbeitszeit Grundlsg. Hauswirtschaftskraft		579 h	
2. Weitere Leistungen lt. LEQV (als Bestandteil der Regelleistung)		229 h	
2.1 Soz.-päd. diag. Interview	9 Std. pro Jahr und Kind/Jugendlichem	81 h	
2.2 Fallbesprechung mit Psychologin(e)	2-monatlich 2 Stunden mit 4 Erzieherinnen und Erziehern	48 h	
2.4 Elternarbeit (zusätzlich zum Dienst)	2h pro Monat bei 5 Kindern/Jugendlichen (ohne Ferien)	100 h	
Notwendige Arbeitszeit Erzieher		9.252 h	2.190 h
Notwendige Arbeitszeit Hauswirtschaft		579 h	

8.3 Opt-Out-Modell

Bei dem Opt-Out-Modell wird per Betriebsvereinbarung oder Tarifvertrag eine höhere Arbeitszeit als die im Arbeitszeitgesetz vorgeschriebene (40 Stunden pro 5-Tage-Arbeitswoche) vereinbart. Dieses wird regelmäßig dann vorgenommen, wenn ein beträchtlicher Teil der Arbeitszeit aus einer Anwesenheitsbereitschaft besteht, welche zu einem geringeren Stundensatz vergütet wird.

Diese Erhöhung der Wochenarbeitszeit ermöglicht den Arbeitnehmenden, das Monatsgehalt auf ein Äquivalent der 40-Stunden-Normalverdienst-Woche zu bringen. Ob diese Vereinbarung 48, 50 oder mehr Wochenarbeitsstunden beinhaltet bestimmt die Anzahl der Mitarbeitenden um die notwendige Jahresarbeitszeit zu decken. Der Umfang der individuell vereinbarten Wochenarbeitsstunden beeinflusst aber nicht die Summe der Projektpersonalkosten.

Hier nehmen wir Bezug auf die „Verwaltungsvorschrift zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gemäß §§ 45 ff. SGB VIII für teilstationäre Angebote der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfen sowie für Wohnheime bzw. Internate im Land Brandenburg (VV-SchKJE) vom 6. April 2017“⁴:

	40-Wochenarbeitsstunden pro MA (1,0 VE)	50-Wochenarbeitsstunden pro MA (1,0 VzÄ entspr. VV)
Kosten einer Stunde Arbeitszeit (Mittelwert der Erzieher*innen)	32,96 €	32,96 €
Stunden Arbeitszeit pro Monat	30,5 Tage/ 7 Wochentage x 40 Std. = 174 h/Monat	30,5 Tage/ 7 Wochentage x 50 Std. = 218 h/Monat
Vergütung Regeldienst zu Kosten pro Stunde	100,00% 32,96 €	100,00% 32,96 €
Vergütung Bereitschaft zu Kosten pro Stunde	25,00% 8,24 €	25,00% 8,24 €
notwendige Arbeitszeit Erzieher p.a.	9.252 h	9.252 h
Jahresnettoarbeitszeit Vollzeitstelle beschäftigte VE/VzÄ	1.568 h 5,900 VE	1.960 h 4,720 VzÄ
Regelarbeitszeit Erzieher	7.062 h	7.062 h
Bereitschaftsarbeitszeit Erzieher	2.190 h	2.190 h
Kosten Regelarbeitszeit	232.747,04 €	232.747,04 €
Kosten Bereitschaftsarbeitszeit	18.045,60 €	18.045,60 €
Personalkosten Erzieher*innen o. Zeitzuschläge Summe p.a.	250.792,64 €	250.792,64 €
Kosten je Beschäftigteneinheit Personalkosten/(VE bzw. VzÄ)	42.505,85 €	53.132,31 €

⁴ Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport, 26. Jahrgang, Nummer 12, Potsdam, den 2. Mai 2017

8.4 Kommunikationskultur

Träger

Für die Kommunikationskultur der Jugendhilfe Cottbus gemeinnützige GmbH ist es selbstverständlich, dass die Mitarbeiter alle Informationen erhalten, die sie zur Bewältigung ihrer täglichen Arbeit benötigen. In einem wöchentlichen internen Mitarbeiterbrief („Montagsbrief“; per Mail) werden die Mitarbeiter zudem über trägerinterne Ereignisse sowie Veranstaltungen anderer Projekte informiert. Ein regelmäßiger Kontakt sowie eine eigenständige Zusammenarbeit der Projekte auf allen Ebenen sind ausdrücklich gewünscht.

Projektbezogene Entscheidungen werden weitgehend in den Projekten getroffen und sind Teamentscheidungen. Entscheidungen von projektübergreifendem Interesse trifft die Leitung.

Jugendwohngruppe

8.4.1 Teamberatung

Teamberatungen finden wöchentlich – in der Regel Dienstags - im Umfang von 2 Stunden statt. Hier werden zum einen die Wohngruppe betreffenden organisatorischen Belange und gruppenspezifische Prozesse besprochen, sowie eine fallspezifische Abstimmung zum Verlauf des Erziehungsprozesses der Kinder und Jugendlichen sowie zur Umsetzung der in den Hilfeplänen vereinbarten Zielen vorgenommen. 14-tägig nimmt die Fachbereichsleitung an den Teamberatungen teil. Die Teamberatung wird protokolliert.

8.4.2 Dienstübergabe

Dienstübergaben dienen dem Informationsaustausch zwischen den sich den Dienst übergebenden Kollegen. Neben einem Austausch zu organisatorischen Fragen werden hier besondere Ereignisse und Wahrnehmungen, aber auch Zwischenfälle aus dem vorangegangenen Dienst besprochen und Informationen weitergegeben, die über die Dokumentation im Dienstbuch (Tagesdokumentation) hinausgehen bzw. aufgrund ihrer Komplexität nicht entsprechend dokumentiert werden konnten.

8.4.3 Fallberatung (mit Psychologin)

Gruppenprozesse werden neben immer wiederkehrenden Phasenverläufen maßgeblich durch die Dynamiken zwischen den zur Gruppe gehörenden Individuen bestimmt. Je komplexer die aktuelle persönliche Situation der Individuen, je destruktiver ihre Erfahrungen, desto weniger berechenbar werden die dynamischen Prozesse in der Gruppe. Da auch Mitarbeiter im Dienst Teil der Gruppe und damit selbst bei hoher Professionalität nur eingeschränkt in der Lage sind, Gruppendynamiken objektiv wahrzunehmen und zu beurteilen, ist eine Außensicht auf die Prozesse unabdingbar.

Die regelmäßigen Fallbesprechungen unter Moderation einer Psychologin sollen deshalb unterstützend bei der Einordnung individueller Verhaltensweisen und der Objektivierung von gruppendynamischen Prozessen sein. Im Gegensatz zu Fallsupervisionen stehen hierbei die Kinder und Jugendlichen im Fokus.

8.4.4 Supervision

Die Mitarbeiter der Jugendwohngruppe nehmen regelmäßig an Supervisionen teil. Supervisionen dienen der Professionalisierung des beruflichen Handelns und der Bewältigung von Belastungen im Zusammenhang mit dem beruflichen Alltag. Dabei kann es sich – je nach Schwerpunkt – sowohl um Fall- als auch Teamsupervisionen handeln. Im Unterschied zur Fallbesprechung steht bei den Fallsupervisionen das sozialpädagogische, aber auch das durch die jeweiligen Persönlichkeiten der Mitarbeiter geprägte Handeln sowohl als Team als auch als Einzelperson im Vordergrund.

Die Mitarbeiter der Jugendwohngruppe nehmen 6 mal im Jahr eine 2-stündige Supervision wahr.

8.4.5 Klausuren

Einmal im Jahr findet eine Klausurtagung statt. Hierbei werden aktuelle Fragen reflektiert und Zielstellungen des Teams für das kommende Jahr erarbeitet.

8.5 Dokumentationswesen

Die Projekte der Jugendhilfe Cottbus gemeinnützige GmbH sowie des Jugendhilfe Cottbus e.V. sind zentral über einen Server miteinander verbunden. Alle Projekte sowie die Leitung haben so schnellen Zugriff auf wichtige Daten.

In der Jugendwohngruppe werden täglich ein Dienstbuch (Tagesdokumentation mit MSAccess-DB) sowie für jedes Kind/jeden Jugendlichen eine Fall-Akte (MSWord) geführt. Ebenso werden Postein und -ausgänge, Medikamenteneinnahmen, Belehrungen u. ä. dokumentiert.

Personenbezogene Daten werden nach einem Schutzzeitraum (längstens 2 Jahre nach Beendigung der Betreuung) gelöscht.

8.6 Fortbildung

Die Mitarbeiter nehmen regelmäßig (in der Regel jährlich) an Fortbildungen teil. Die Planung der Schwerpunktthemen wird im Team abgestimmt.

Anlage 1: Betreuung seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher

Die Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit seelischer Behinderung ist ein integratives und inklusives Angebot der Jugendwohngruppe und folgt unserem Grundsatz, dass Integration vor Separierung geht. Eine seelische Behinderung kann sowohl vor der Aufnahme festgestellt/diagnostiziert worden sein als sich auch im Verlauf der Betreuung in unserer Einrichtung herausstellen.

Eine seelische Behinderung liegt vor, wenn

- Die seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate vom für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.
- Die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit beeinträchtigt sein wird.

Voraussetzungen für die Gewährung einer Eingliederungshilfe nach §35a SGB VIII ist deshalb einerseits das Vorliegen einer ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Stellungnahme zur Abweichung des seelischen Gesundheitszustandes des Kindes bzw. Jugendlichen und andererseits einer fachlichen Beurteilung durch die Fachkräfte des Jugendamtes unter Beteiligung der betroffenen Kinder und Jugendlichen bzw. deren Eltern insbesondere hinsichtlich einer zu erwartenden Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Diese Entscheidung, ob ein Teilhaberrisiko droht oder bereits eingetreten ist, obliegt in jedem Fall dem Jugendamt, welches dieses Ermessen dann auch fachlich, in der Regel im Rahmen des Hilfeplanverfahrens ausüben und begründen muss.

Das Feststellen einer seelischen Behinderung bedeutet jedoch nicht per se einen zusätzlichen Betreuungsbedarf. Dieser muss im Einzelfall festgestellt und begründet werden. Wesentliches Kriterium ist dabei, dass eine ausreichende Betreuung des betreffenden Kindes oder Jugendlichen im Regelbetrieb der Einrichtung nicht mehr gewährleistet werden kann.

Für ein Kind/Jugendlichen, bei dem eine seelische Behinderung diagnostiziert (Klinik, Facharzt) UND ein erhöhter Betreuungsaufwand festgestellt wurde ist ein zusätzlicher Personalbedarf von mindestens 0,25 VE erforderlich.

8.6.1 Zielgruppe

Die Entscheidung über eine Aufnahme seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher in unsere Einrichtung orientiert sich an der jeweils aktuellen Gesamtsituation der Gruppe und wird von den Teammitgliedern verantwortungsvoll entschieden.

Folgende Störungsbilder können auftreten:

- Seelische Störungen als Folge von Krankheiten und Verletzungen des Gehirns, von Anfallsleiden oder anderen Krankheiten oder körperlichen Beeinträchtigungen,
- Psychosen mit depressiven, manischen oder bipolaren Ausprägungsformen,
- Angststörungen, Panikstörungen, Phobien, Zwangsstörungen, posttraumatische Belastungsstörungen,
- Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen und Faktoren (Essstörungen),
- Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen wie paranoide, schizoide, dissoziale, emotional instabile, histrionische (schauspielerische, theatralische), ängstlich vermeidende, abhängige oder andere Persönlichkeitsstörungen,
- Intelligenzstörungen, Intelligenzminderungen (IQ unter 70)
- Entwicklungsstörungen (Bsp. schulische Fertigkeiten, autistische Störungen)
- Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend (ADS/ADHS, Störungen des Sozialverhaltens, Bindungsstörungen, Tic-Störungen)

8.6.2 Leistungen der Jugendwohngruppe

Wie jedem Kind/Jugendlichen der Jugendwohngruppe wird auch Kindern/Jugendlichen mit seelischer Behinderung ein Einzelzimmer gewährt, so dass Intimität, Individualität sowie die Chance auf Rückzug regelmäßig gegeben ist.

Kooperation

Für psychiatrisch/psychologische Leistungen werden die Kinder- und Jugendpsychiater, Psychologen und Therapeuten in der Stadt Cottbus genutzt und die Kinder/Jugendlichen bei Erfordernis begleitet. Dabei ist ein regelmäßiger Austausch mit den Betreuern der Einrichtung unabdingbar. Auch wird das Leistungsangebot der trägereigenen Erziehungs- und Beratungsstelle sowohl in der fachlichen Beglei-

tung (Fallgespräche) als auch als für die Kinder und Jugendlichen genutzt. Ebenso können Asklepios-Klinik, Tagesklinik und Pädiatrie Kooperationspartner sein.

Betreuungsleistungen:

Die Betreuungsleistungen – insbesondere die durch eine zusätzliche Betreuungskraft zu leistenden – können fallspezifisch stark voneinander abweichen. Entsprechend ist die Bandbreite möglicher Unterstützungen hochindividuell. Das Vorhalten bestimmter Leistungen halten wir aus diesem Grund für wenig zielführend. Sinnvoller ist es, die erforderlichen zusätzlichen Betreuungsleistungen im Einzelfall (HPG) zu besprechen und Kooperationspartner in der Stadt Cottbus zu suchen.

Wesentliche, im Rahmen der Betreuungsarbeit abzudeckende Bereiche können sein:

- Unterstützung bei der Strukturierung des Alltags (Schule, Freizeit, Wohngruppe),
- Hilfe bei der Bearbeitung von persönlichen Konflikten und Konfliktsituationen in der Gruppe (bis zur zeitweiligen Herausnahme aus der Gruppe),
- Krisenintervention durch Möglichkeit des Doppeldienstes,
- Alternativangebote (auch, um die Gruppe zu entlasten),
- Begleitung zu psychiatrischen Fachärzten sowie therapeutischen Einrichtungen, Fachaus-tausch, Kontakte etc.

Schulische Fördermöglichkeiten

Für schulische Förderung kann ein Antrag auf Lernförderung entsprechend der Nebenleistungsrichtli-nie der Stadt Cottbus gestellt werden.